

Öffentliche Bekanntmachung über eine Veränderungssperre im Bereich „Lange Teile“ in Waldachtal-Hörschweiler

Der Gemeinderat Waldachtal hat zur Sicherung des Bebauungsplanverfahrens „Lange Teile – 3. Änderung“ in Waldachtal-Hörschweiler am 20.06.2023 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Lange Teile – 3. Änderung“ in Waldachtal-Hörschweiler

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 04.01.2023 (BGBl.2023 I S. 6) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) hat der Gemeinderat Waldachtal folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lange Teile – 3. Änderung“ in Waldachtal-Hörschweiler wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt von der Straße „Kreisstraße K 4701“ im Südosten, dem Lange-Teile-Weg Flst. Nr. 374 (Teil, angrenzend an die Grundstücke Flst. Nrn 376, 377 und 384) im Nordwesten sowie dem Weg Flst.-Nr. 373 im Südwesten.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstücks-Nrn.: 372, 372/1, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 20.06.2023 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Waldachtal, den 20.06.2023

Annick Grassi
Bürgermeisterin

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungstext mit Abgrenzungsplan vom 20.06.2023 kann während der üblichen Öffnungszeiten beim Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, 2. Obergeschoss, 72178 Waldachtal eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal veröffentlicht.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Waldachtal, den 27.06.2023

gez. Annick Grassi
Bürgermeisterin